

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 04. Mai 2007

Nr. 12

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum** ..... 2

### **Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land** **Beschluss der Verbandsversammlung aus der 9. Sitzung vom 21.09.2006** aus dem nichtöffentlichen Teil

- **Beschluss Nr. 38-09/2006**  
Vergabeangelegenheit ..... 3

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 10. Sitzung vom 15.03.2007** aus dem öffentlichen Teil

- **Beschluss Nr. 39-10/2007**  
Entgegennahme des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2004 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2004 ..... 3
- **Beschluss Nr. 40-10/2007**  
Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Weida-Land ..... 3
- **Beschluss Nr. 41-10/2007**  
Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten ..... 3
- **Beschluss Nr. 42-10/2007**  
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 ..... 3
- **Beschluss Nr. 43-10/2007**  
Aufgabenkatalog des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers des AZV Weida-Land im Jahr 2007 ..... 4
- **Beschluss Nr. 44-10/2007**  
Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land ..... 4
- **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2004 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land** ..... 4, 5
- **Bekanntmachung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten** ..... 6 - 10
- **Bekanntmachung der Satzung des Wirtschaftsplanes 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land** ..... 10 - 12

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Weißenfels**

für die Gemeinde Barnstädt

- **Bodenordnungsverfahren Schmon – Ortslage Oberschmon;  
Verf.-Nr. 611/240 QFT 001/OL OS**  
hier: **Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2  
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. 1418) und  
§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) .....** 13

## **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Magdeburg**

für die Gemeinde Farnstädt

- **Sonderungsplanentwürfe im Bodensonderungsverfahren V12-87/2005 bis V12-91/2005  
Gemarkung Farnstädt, Flur 2, 5 und 7**  
hier: **Auslegung .....** 14 - 16

### **Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,  
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

**Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land****Beschluss der Verbandsversammlung aus der 9. Sitzung vom 21.09.2006  
aus dem nichtöffentlichen Teil**

- **Beschluss Nr. 38-09/2006**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 21.09.2006

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

**Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 10. Sitzung am 15.03.2007  
aus dem öffentlichen Teil**

- **Beschluss Nr. 39-10/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* den Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2004 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Die Verbandsversammlung *beschließt*, den Jahresgewinn von 71.256,20 € zur Tilgung des Verlustvortrages einzusetzen.

Die Verbandsversammlung *erteilt* dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004.

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.03.2007

Böttcher

- Siegel -

Stellv. des Verbandsgeschäftsführers

- **Beschluss Nr. 40-10/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.03.2007

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 41-10/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten.

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.03.2007

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 42-10/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000.

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.03.2007

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 43-10/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* den Aufgabenkatalog des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer des AZV Weida-Land im Jahr 2007 und bestätigt die Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungssatzung des AZV Weida-Land vom 03.01.2006.

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.03.2007

Böttcher  
Stellv. des Verbandsgeschäftsführers

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 44-10/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* den in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.03.2007

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2004 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**

Der Abwasserzweckverband Weida-Land hat den Jahresabschluss 2004 durch die NTG – Norddeutsche Treuhandgesellschaft mbH Kiel prüfen lassen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Merseburg-Querfurt hat mit Schreiben vom 06.12.2006 den Feststellungsvermerk erteilt.

#### **Kennzahlen der Bilanz zum 31.12.2004**

	31.12.2004 (in €)	Vorjahr (in T€)
<b>Aktiva</b>		
- Anlagevermögen		
- Sachanlagen	10.455.075,71	7.749,7
- Umlaufvermögen		
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	570.501,05	670,3
- Guthaben bei Kreditinstituten	475.071,44	432,7
	<b>11.500.648,20</b>	<b>8.852,7</b>
<b>Passiva</b>		
- Eigenkapital		
- Verlustvortrag	- 186.615,80	- 77,8
- Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 71.256,20	- 108,8
- Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.194.649,27	3.903,4
- Empfangene Ertragszuschüsse	2.473.681,60	2.181,2
- Rückstellungen	11.643,46	58,8
- Verbindlichkeiten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.872.322,49	2.743,2
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen + Leistungen	33.684,63	128,9
- Sonstige Verbindlichkeiten	30.026,35	23,8
	<b>11.500.648,20</b>	<b>8.852,7</b>

**Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2004**

	31.12.2004 (in €)	Vorjahr (in T€)
1. Umsatzerlöse	491.180,02	334,7
2. Sonstige betriebliche Erträge	196.288,09	86,2
3. Materialaufwand	146.358,89	99,2
4. Personalaufwand	4.800,00	24,1
5. Abschreibungen	102.517,06	49,5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	246.764,27	284,7
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.471,17	7,1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	132.242,86	79,3
9. Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	+ 71.256,20	- 108,8

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2004 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land sowie die Erteilung der Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2004**

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2004 sowie der Beschluss der Versammlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2004 und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 07.05.2007 bis 16.05.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, mittwochs, donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, 02.05.2007

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Bekanntmachung der  
Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida- Land  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 44, 75, 77 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.3.2006 (GVBl. LSA S. 128) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land in ihrer Sitzung am 15.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) des Abwasserzweckverbandes Weida-Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, berechnet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifs (Anlage 1).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens  
50 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der diese Satzung erlassenden Körperschaft zugestellt, so werden die für die Zustellungen
  2. durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben; Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kosten-schuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26.03.2007

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**- Anlage 1 -****Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**

des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 26.03.2007 Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung), Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung) und Rechtsmittelkosten (§ 4 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1.	bis zum Format DIN A4	
1.1.1.1.	bis zu 50 Stück je Seite	0,50
1.1.1.2.	ab dem 51. Stück je Seite	0,20
1.1.2	im Format DIN A3 und größer	0,25 bis 1,00
1.2.	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 3,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Inland	5,00
2.2.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugend- amtsurkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches VIII ausgestellt worden sind.	10 bis 30
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	2 bis 200
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	3 bis 30
3.2.	Auskünfte aus Akten und dergleichen, je nach Arbeitsaufwand	4 bis 20
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen), für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 2,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Befreiungen	10 bis 1000
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15 bis 35
7.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang	5 bis 150

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 8. | für Arbeiten im Archiv, je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 15 bis 35  |
| 9. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 10 bis 500 |

**Bekanntmachung  
der Satzung des Wirtschaftsplanes 2007  
des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**

Die Verbandsversammlung hat den Wirtschaftsplan 2007 einschließlich nachstehender Satzung am 15.03.2007 beschlossen.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 17.04.2007, Aktenzeichen 15.14.01.309/ke, wird gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes 2007 bestätigt.

**Wirtschaftsplan  
des  
Abwasserzweckverbandes Weida-Land für das Wirtschaftsjahr 2007**

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl.LSA S. 730), in der derzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), in der derzeit gültigen Fassung, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 23.07.1997 (GVBl. LSA S. 446), setzt der Abwasserzweckverband Weida-Land den Wirtschaftsplan 2007 wie folgt fest:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

***a.) im Erfolgsplan***

die Erträge mit	658.812 €
die Aufwendungen mit	598.267 €

***b.) im Vermögensplan***

die Einnahmen mit	382.566 €
die Ausgaben mit	382.566 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unter Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung zur Zwischenfinanzierung von Beiträgen wird auf

**0 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird auf

**0 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlage wird nach § 20 der Verbandssatzung sowie § 13 GKG-LSA als auch § 12 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzt auf

**0 €**

Die Verbandsumlage richtet sich nach der Anzahl der zum 30.06.2006 im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohner. Es werden demnach

**0,00 €**

zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

**100.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

Der Wirtschaftsplan 2007 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26.03.2007

***Abwasserzweckverband Weida-Land***

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

( Siegel )

**Bekanntmachung der Satzung des Wirtschaftsplanes 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**

Die vorstehende Satzung des Wirtschaftsplanes 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land und der Beschluss der Verbandsversammlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung des Wirtschaftsplanes, der Wirtschaftsplan 2007 einschließlich der Anlagen sowie die Feststellung der Kommunalaufsicht des Landkreises Merseburg-Querfurt liegen nach § 13 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 07.05.2007 bis 16.05.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

montags, mittwochs, donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, 02.05.2007

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

---

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD**  
**MÜLLNERSTRASSE 59, 06667 WEISSENFELS**

---

Bodenordnungsverfahren Schmon - OL Oberschmon  
Aktenzeichen: 611/240 QFT 001

## **Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

### **L A D U N G**

**zum Ausschlussstermin nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2  
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991  
(BGBl.1418) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom  
16.03.1976 (BGBl. I S. 546)**

#### **1. Auslegung**

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59 für den Zeitraum von 14 Tagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienstzeit und im Anhörungstermin zu 2. aus.

#### **Erläuterung**

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

#### **2. Anhörungstermin**

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 FlurbG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG und § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes wird bestimmt

**auf Mittwoch, den 30.05.2007, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
im Vereinshaus „Zu den drei Linden“ in Oberschmon, Platz der Werk tätigen**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

**Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Ausschlussstermin vorbringen.**

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen zum Termin nicht erforderlich.

Weißenfels, 13.04.2007

Im Auftrag

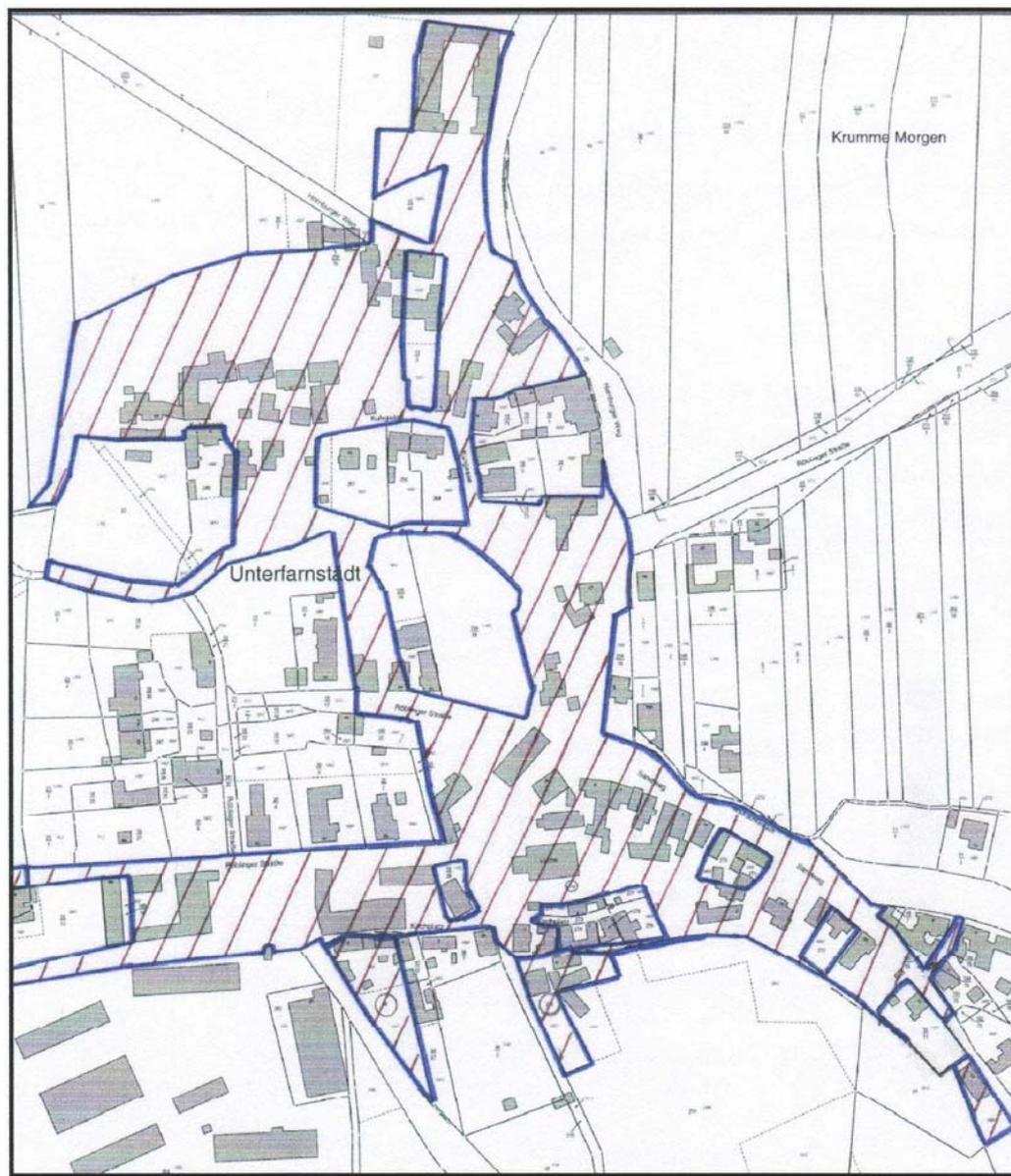
- Dienstsiegel -

Ronneburg

## Mitteilung

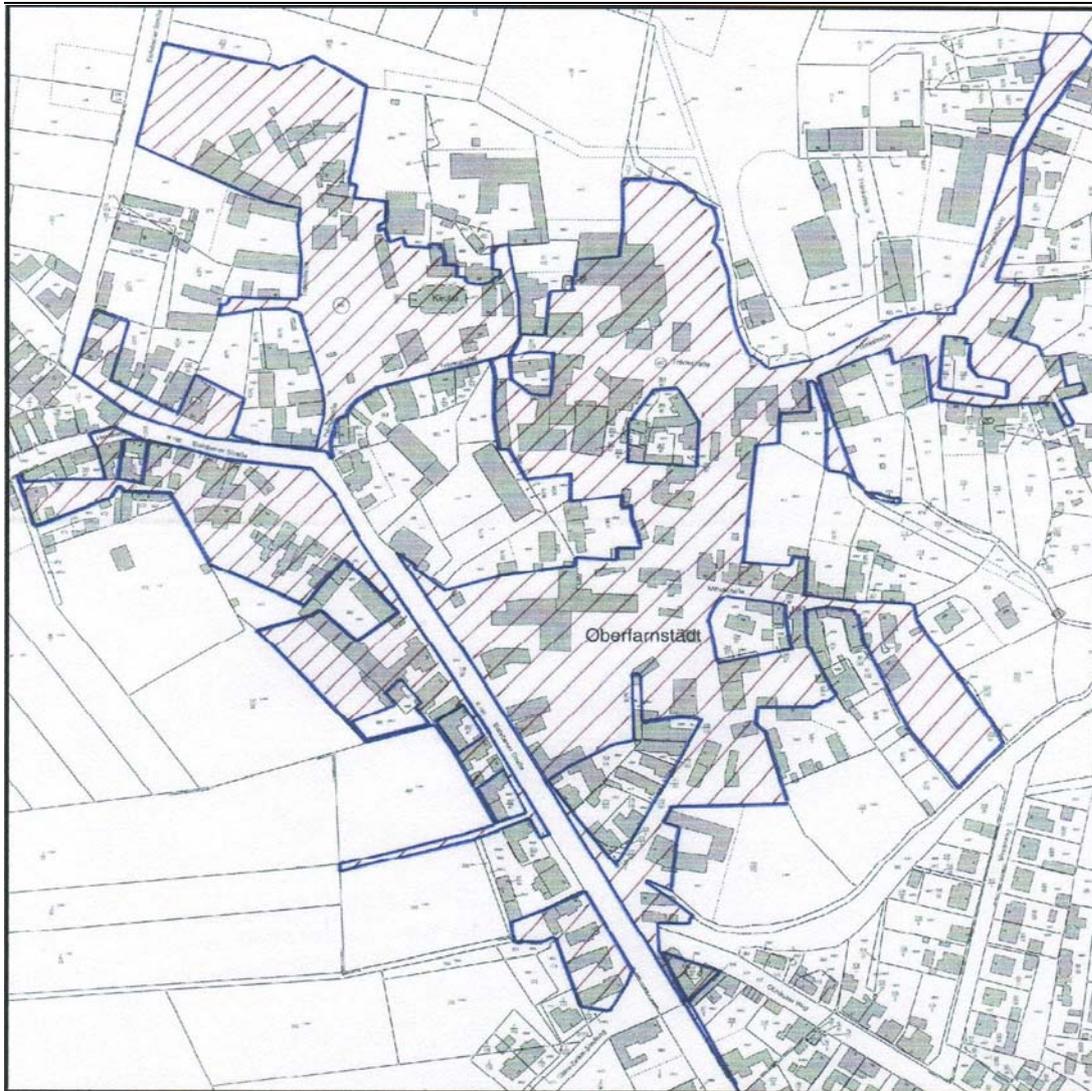
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG  
Sonderungsplan Nr. 87 – 91 / 2005**

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt als Sonderungsbehörde führt in der **Gemeinde Farnstädt, Gemarkung Farnstädt, Flur 2, 5 und 7** ein Bodensonderungsverfahren nach dem „Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte“ (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 BGBl. I S. 3322) durch. Die Verfahrensgebiete sind in den Kartenauszügen gekennzeichnet.



Verfahrensgebiete 

Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 (nicht maßstäblich)



Verfahrensgebiete 

Auszüge aus der Liegenschaftskarte 1:1000 (nicht maßstäblich)

Hierdurch soll die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 23.05.2007 bis 22.06.2007**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Maxim-Gorki-Str. 13, 06114 Halle (Saale) während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Mo - Do	08.00 – 13.00 Uhr
Fr	08.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Halle sind nach telefonischer Absprache möglich (Tel.: 0345/2146-345 oder 369).

Alle Planbetroffenen können innerhalb der Auslegungsfrist die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

**Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke.**

**Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögens-gesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.**

**Hinweis:**

Die Einwände sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Maxim-Gorki-Str. 13, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Magdeburg, den 25.04.2007  
Im Auftrag

gez. Gabriele Blockhaus